



SPITZENSport fördern in NRW!

Förderung des Leistungssports 2022-2024 – Vorübergehend Olympische Verbände/Sportarten

Stand: Juli 2021

Inhalt

1.	Präambel	3
2.	Zielstellung	4
3.	Förderberechtigte Landesfachverbände	4
4.	Fördervoraussetzungen	5
5	Förderzyklus	6
6.	Förderstruktur und -grundsätze.....	7
6.1	Strukturgespräch.....	7
6.2	Strukturplan.....	7
6.2	Regionale Zielvereinbarung.....	7
6.3	Regionalgespräch	8
6.4	Anstellungsmodalitäten	8
6.5	Kaderrichtwert und herausragende Landeskader	8
6.6	Meldepflicht bei Veränderungen	9
6.7	Fortbildung	10
6.8	Sportgesundheitsuntersuchung	10
6.9	Eigenmittelanteil	10
6.10	Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung.....	10
7.	Förderung	11
8.	Antrags- und Nachweisverfahren	13
9.	Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt	14

1. Präambel

Im Rahmen der „Agenda 2020“ besteht für das Organisationskomitee für Olympische Spiele der Ausrichterstadt (OCOG) die Möglichkeit des Vorschlags zur Erweiterung des olympischen Programms um neue, zusätzliche Sportarten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das IOC. Verbände mit diesen zusätzlichen Sportarten werden in Deutschland als „Vorübergehend Olympische Verbände“ bezeichnet. Vorübergehend Olympische Verbände stehen aufgrund der zeitlich beschränkten Perspektive speziellen Herausforderungen gegenüber und unterliegen besonderen Rahmenbedingungen.

Für die Auswahl neuer, zusätzlicher Sportarten gelten u.a. folgende Kriterien des IOC:

- Das Gesamtlimit von 10.500 Athlet*innen bei Olympischen Sommerspielen soll nicht überschritten werden.
- Für die Ausübung der neuen Sportarten darf keine Errichtung permanenter Sportstätten erforderlich werden.
- Es dürfen nur vom IOC anerkannte internationale Sportverbände berücksichtigt werden.
- Nach Unterbreitung des OCOG-Vorschlages dürfen keine weiteren Sportarten nominiert werden.
- Es sollen die Kriterien Nachhaltigkeit, Inklusion, Urbanität, Jugendlichkeit, Spektakularität und Geschlechtergleichverteilung berücksichtigt werden.
- Die Vorschläge dürfen keine Präzedenzwirkung für spätere Ausrichterstädte entfalten. Sie gelten nur für die jeweils auszurichtenden Spiele.

Alle bisher nicht im olympischen Programm vertretenen Sportarten kommen über die Agenda 2020 für eine vorübergehende Aufnahme in das olympische Programm in Frage. Daraus ergibt sich die Herausforderung, diese vorübergehenden olympischen Verbände mit ihren vorübergehenden Programmsportarten in den olympischen Bereich zu integrieren. [DOSB]

2. Zielstellung

Mit der Leistungssportförderung der vorübergehend olympischen Sportarten verfolgen Landesregierung, Sportstiftung NRW und Landessportbund Nordrhein-Westfalen das Ziel, Landeskader auf das Niveau der Bundeskader zu entwickeln und die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Nachwuchsleistungssportler*innen aus Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Mit den nachstehenden Erläuterungen zur Fördersystematik werden die Rahmenbedingungen für den Wechsel von Sportarten vom nichtolympischen zum olympischen Leistungssport und wieder zurück festgelegt. Sie dienen darüber hinaus den Landesfachverbänden als Hilfestellung, Fördermittel für die vorübergehend olympischen Sportarten zu beantragen.

3. Förderberechtigte Landesfachverbände

Das IOC entscheidet über die neuen (vorübergehend) olympischen Sportarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Rahmen einer potenzialorientierten und bedarfsgerechten Förderung werden grundsätzlich nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die innerhalb des Förderzeitraums geeignet sind, die genannte Zielstellung in Kapitel 2 zu erreichen.

Landesfachverbände, deren Spitzenverbände Mitgliedsorganisationen des DOSB sind, können ab dem Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung der IOC-Programmkommission vom Landessportbund NRW (mit Beginn des entsprechend neuen Kalenderjahres) gefördert werden. Die Förderung der vorübergehend olympischen Verbände erfolgt im Rahmen der für diese Verbände verfügbaren Mittel unter Betrachtung des Potenzials und der aktuellen Zugehörigkeit zum olympischen Programm.

Verlieren Landesfachverbände vorübergehend olympischer Sportarten die Zugehörigkeit zum olympischen Programm, erhalten diese im ersten Jahr nach den Olympischen Spielen 50% ihrer bis dato erhaltenen Förderung. Ab dem zweiten Jahr nach den Olympischen Spielen (und damit dem Beginn des neuen World Games-Zyklus) ist eine Förderung nach der *Fördersystematik Leistungssport für die nichtolympischen Sportarten* möglich.

Wird die Beibehaltung einer vorübergehend olympischen Sportart über zwei aufeinanderfolgende olympische Zyklen hinaus erkennbar, verständigen sich Landessportbund NRW und seine Förderpartner bezüglich einer möglichen Überführung der vorübergehend olympischen Sportart in das Fördersystem der olympischen Sportarten. Diese Regelung greift somit frühestens ab der dritten aufeinanderfolgenden Teilnahme der vorübergehend olympischen Sportart am olympischen Programm. Eine Anrechnung von früheren Zeiten (zur Erwirkung der Überführung in das Fördersystem der olympischen Sportarten), in denen die vorüberge-

hend olympische Sportart olympisch war, dann aber zwischenzeitlich wieder aus dem olympischen Programm ausgeschieden ist, ist somit nicht möglich.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Kriterien sind Voraussetzung für die Förderung eines förderberechtigten vorübergehend olympischen Verbandes aus Leistungssportfördermitteln des Landessportbundes NRW:

- Die Sportart/Disziplin ist national in Vereine, Landesfachverbände und einen Spitzenverband gegliedert, wobei der nordrhein-westfälische Landesfachverband Mitglied im Landessportbund NRW und der Spitzenverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist,
- Der nationale Spitzenverband ist Mitglied im zuständigen Weltverband,
- Es existiert ein nationales und internationales sportartspezifisch durchgängiges Wettkampfsystem im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich,
- Der Landesfachverband weist die Implementierung und Umsetzung des aktuell gültigen NADA-Codes in seiner Satzung nach,
- Die Sportart/Disziplin verfügt über nationale Nachwuchs-Kriteriumswettkämpfe, die zwischen Spitzenverband und DOSB abgestimmt sind,
- Der Landesfachverband erstellt einen Strukturplan,
- Der Landesfachverband erkennt die bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien an und wendet diese an, sobald sie vom Spitzenverband festgelegt sind,
- Eine mit allen Förderpartnern abgestimmte Regionale Zielvereinbarung für den betreffenden Förderzyklus ist umzusetzen,
- Zwischen Landesfachverband und Landessportbund NRW ist eine verbindliche schriftliche „Kooperationsvereinbarung Leistungssport“ für den betreffenden Förderzyklus abzuschließen,
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport:
Der Landesfachverband ist aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport beteiligt. Entsprechend der jeweils gültigen Fördervorgaben des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Vorgaben der Vereinbarung des Landesfachverbandes mit dem Landschaftsverband (LVR) Rheinland (siehe Handlungsleitfaden für Fachverbände) verfügt der Landesfachverband über bzw. entwickelt ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, welches folgende Maßnahmen umfasst:

- Der Landesfachverband verankert die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip in seinem Leitbild und in seiner Satzung.
- Der Landesfachverband erstellt ein Schutzkonzept (unter Zuhilfenahme einer internen Risikoanalyse).
- Der Landesfachverband benennt öffentlich eine Ansprechperson für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb seiner Arbeitsstruktur.
- Der Landesfachverband führt eine Regelung ein zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler*innen hat.
- Der Landesfachverband nimmt die von den Mitarbeiter*innen unterzeichneten Ehrenkodizes von DOSB/dsj/Landessportbund NRW, nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Landesfachverbandes, als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen auf.
- Der Landesfachverband schult die Mitarbeiter*innen des Landesfachverbandes zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- Der Landesfachverband erstellt grundsätzliche Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger*innen und heranwachsenden Sportler*innen.

Dem Landessportbund NRW sind auf Anforderung geeignete Nachweise zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen vorzulegen. Weiterführende Informationen sowie Unterstützungsleistungen (z.B. Beratung) sind auf [lsb.nrw/Gegen sexualisierte Gewalt im Sport](http://lsb.nrw/Gegen_sexualisierte_Gewalt_im_Sport) und auf [vibss.de/Sport und sexualisierte Gewalt](http://vibss.de/Sport_und_sexualisierte_Gewalt) zu finden.

Mit dem Erfüllen der Fördervoraussetzungen ergibt sich kein automatischer Anspruch auf eine Förderung aus Leistungssportfördermitteln.

5 Förderzyklus

Der Förderzyklus umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von vier Jahren und beginnt am 01. Januar des Jahres nach den Olympischen Sommerspielen (gilt für die Sommer- und Wintersportarten).

6. Förderstruktur und -grundsätze

6.1 Strukturgespräch

Vor Beginn der Förderung eines neuen vorübergehend olympischen Verbandes ist ein Strukturgespräch mit dem Landessportbund NRW zu führen. Das Strukturgespräch soll dazu dienen, die Zielstellungen für die einzelnen Förderbereiche (Leistungssportpersonal, Jahresplanung, Individualförderung) zu identifizieren. Gesprächsgrundlage ist der vom Landesfachverband erarbeitete Strukturplan (s. Kapitel 6.2).

6.2 Strukturplan

Der Landesfachverband erarbeitet – zielgerichtet auf die kommenden Olympischen Spiele – einen zukunftsfähigen Strukturplan, der die sportartspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt und sich am *Leitfaden zur Erstellung von Strukturplänen – Vorübergehend Olympische Verbände* orientiert.

Der Strukturplan trifft – soweit zutreffend und möglich – Aussagen zu folgenden Themen:

- Organisations- und Führungsstruktur des Verbandes im Bereich Leistungssport,
- Leistungssportpersonal,
- Trainerausbildungskonzept,
- Leistungsbilanz,
- Sportfachliche Ziele,
- Kaderstruktur,
- Stützpunktstruktur,
- Trainings- und Wettkampfsystem,
- Nachwuchsförderung,
- Duale Karriere,
- Gesundheitsmanagement,
- Doping-Prävention,
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

6.2 Regionale Zielvereinbarung

Die Regionale Zielvereinbarung wird zu Beginn jedes Olympiazklus (für den Sommersport bis spätestens 30. Juni des Olympischen Folgejahres bzw. für den Wintersport bis spätestens 31. Dezember des Olympiajahres) geschlossen. Die Regionale Zielvereinbarung gilt als verbindliches Steuerungsinstrument des Leistungssports auf regionaler Ebene und stellt die Voraussetzung der Nachwuchsleistungssportförderung durch den Landessportbund NRW

dar. Mit der Regionalen Zielvereinbarung wird zwischen allen beteiligten Akteuren des Leistungssports (d.h. DOSB, Spitzenverband, Landesfachverband, Olympiastützpunkt Nordrhein-Westfalen, Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Sportstiftung NRW, Landessportbund NRW) gemeinsam festgelegt, welche Rahmenbedingungen am Standort gegeben sind bzw. geschaffen werden müssen. Die übergeordnete Verantwortung der Regionalen Zielvereinbarung liegt beim Spitzenverband. Die Gesprächsführung der Regionalen Zielvereinbarung obliegt dem Spitzenverband.

6.3 Regionalgespräch

Innerhalb eines olympischen Zyklus ist mindestens ein Regionalgespräch mit allen beteiligten Akteuren des Leistungssports zu führen. Das Regionalgespräch soll dazu dienen, die Umsetzung der Zielstellungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Regionalgespräch kann vom Spitzenverband delegiert werden, zum Beispiel an den*die Bundesstützpunktleiter*in.

6.4 Anstellungsmodalitäten

Grundsätzlich ist die Anstellung des Leistungssportpersonals beim Landesfachverband ab dem 01.01.2022 verpflichtend, wenn die Finanzierung der Stelle zu mindestens 51% aus Leistungssportfördermitteln des Landessportbund NRW erfolgt. Beträgt der Förderanteil des Landesfachverbandes an einer Personalstelle weniger als 50%, müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Die Weiterleitungsverträge sind dem Landessportbund NRW vorzulegen und müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.

6.5 Kaderrichtwert und herausragende Landeskader

Die Landesfachverbände teilen dem Landessportbund NRW ihren Kaderrichtwert (=Gesamtanzahl der vom Landesfachverband nominierten Landeskader (LK) inklusive Nachwuchskader 2 (NK 2 werden vom Spitzenverband nominiert)) mit, sobald die Kadernominierung für die neue Saison erfolgt ist. Sollte sich der Kaderrichtwert im Laufe des Jahres bzw. der laufenden Saison ändern, ist dies mit dem Landessportbund NRW abzustimmen. Der Kaderrichtwert wird u.a. zur Erfassung der Anzahl der Sportgesundheitsuntersuchungen (SGU) benötigt.

Für die Landesfachverbände besteht die Möglichkeit, herausragende Landeskader (LK+) zu benennen, sofern die vom Landessportbund NRW definierten Kriterien zur Benennung herausragender Landeskader erfüllt sind (s. Tabelle 1). Athlet*innen mit dem Status „Herausra-

gender Landeskader“ dürfen bestimmte Betreuungsleistungen des OSP NRW (s. Tabelle 2) in Anspruch nehmen, sofern dem Landessportbund NRW und dem OSP NRW eine namentliche Auflistung der herausragenden Landeskader zu Jahresbeginn bzw. nach Abschluss der Kadernominierung für die neue Saison vorgelegt wird.

Tabelle 1: Kriterien zur Benennung herausragender Landeskader (LK+):

Kriterien	1) Bereits bestehende Erfüllung der Nominierungskriterien der Athletin//des Athleten für den NK 2-Kader im aktuellen Nominierungsjahr.
	2) Potentielle Erfüllung der Nominierungskriterien der Athletin//des Athleten für den NK 2-Kader im folgenden Nominierungsjahr.
	3) Maximal 10% des Kaderrichtwerts dürfen benannt werden.

Tabelle 2: Betreuungsleistungen des OSP NRW für NK 2 und herausragende LK (LK+):

	NK 2	Herausragende LK (LK+)
Laufbahnberatung	✓	✓
Physiotherapie	0,5 x pro Woche oder 20-25 x pro Jahr	nur bei med. Indikation gegen Krankenschein und/oder in Ergänzung von Leistungen über Krankenschein
Ernährungsberatung	nur bei med. Indikation	nur bei med. Indikation
Trainingswissenschaft	nur bei Integration in eine Bundeskadermaßnahme	nur bei Integration in eine Bundeskadermaßnahme
Medizinische Akutversorgung	✓	x
Sportpsychologie	über Mentaltalent (DSHS)	über Mentaltalent (DSHS)

6.6 Meldepflicht bei Veränderungen

Jede Veränderung (d.h. Neubesetzung, Nachbesetzung, Umbesetzung, Veränderung der Förderhöhe, Stellenausschreibung etc.) zum eingereichten und genehmigten Förderantrag muss vor der Umsetzung zunächst und unverzüglich dem Referat Leistungssport des Landessportbund NRW schriftlich (mittels formlosem Antrag) mitgeteilt werden, damit diese in der folgenden Sitzung der Leitungsebene Leistungssport zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Die Entscheidung der Leitungsebene Leistungssport wird den Landesfachverbänden schriftlich mitgeteilt. Erst mit dem Vorliegen der Genehmigung kann und darf der Verband die personelle Veränderung umsetzen. Ein Missachten dieser Förderbedingung führt zu einer Rückforderung der entsprechenden Fördermittel.

6.7 Fortbildung

Für alle vom Landessportbund NRW geförderten Landestrainer*innen sowie Leistungssportkoordinator*innen der Landesfachverbände ist die jährliche Teilnahme an einer Fortbildung verpflichtend. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landessportbund NRW vorzulegen.

Der Landessportbund NRW erkennt alle Fortbildungen an, die aus Sicht des Landesfachverbandes als angemessene und sinnhafte Fortbildungen für sein (Trainer-)Personal angesehen und von diesem entsprechend anerkannt werden.

6.8 Sportgesundheitsuntersuchung

Die standardisierte Sportgesundheitsuntersuchung (SGU) ist für alle Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK2) verpflichtend. Der Landessportbund NRW behält sich vor, Leistungssportfördermittel bei denjenigen Landesfachverbänden zu kürzen, bei denen die Untersuchungsquote der LK und NK2 weniger als 80% beträgt.

6.9 Eigenmittelanteil

Landesfachverbände, die Leistungssportfördermittel beantragen, sind verpflichtet, mit dem Antrag einen Eigenmittelanteil von 10% in die Jahresplanung Leistungssport einzubringen. Dieser dient in erster Linie dazu, Maßnahmen des Verbandes zu finanzieren.

Als Eigenleistung der Landesfachverbände werden folgende Positionen angerechnet:

- Struktur- und Organisationsförderung der Landesfachverbände, jedoch ausschließlich für noch nicht anderweitig refinanzierte Sachausgaben,
- Mitgliedsbeiträge,
- von Dritten finanzierte Anteile an den Gehaltskosten hauptberuflichen Leistungssportpersonals (ausgenommen Land Nordrhein-Westfalen, Sportstiftung NRW und Landessportbund NRW),
- Spenden- und Sponsorengelder für Maßnahmen in der Jahresplanung Leistungssport,
- Eigenleistungen der Sportler*innen, jedoch max. 50% der durch sie verursachten Kosten einer Maßnahme in der Jahresplanung Leistungssport.

Über die Anteile an den Gehaltskosten hauptberuflichen Leistungssportpersonals hinaus werden Leistungen von Sportvereinen nicht als Eigenleistung eines Landesfachverbandes berücksichtigt.

6.10 Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung

Sofern im betreffenden Haushaltsjahr die beantragten Leistungssportfördermittel nicht verausgabt werden oder gegen Verwendungszwecke, Auflagen und Bestimmungen verstoßen

wird, muss mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln gerechnet werden. Über eine eventuell notwendige Verzinsung zurückgeforderter Fördermittel entscheidet der Landessportbund NRW nach Maßgabe des Landeshaushaltsrechts. In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

7. Förderung

Die Förderung aus Leistungssportfördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (abgewickelt über den Landessportbund NRW) erfolgt im Rahmen einer potenzialorientierten Projektförderung und umfasst die nicht anderweitig refinanzierten Personalkosten für Leistungssportpersonal.

Die Bewertung des Potenzials erfolgt auf Basis der Kriterien

- Vorhandene Strukturen (Kadersystem, Trainings- und Wettkampfsystem, Leistungssportpersonal mit DOSB-Trainerlizenzen Leistungssport, Trainerausbildungskonzept),
- Nationaler Nachwuchs-Kriteriumswettkampf (jeweils bestes Einzel-/Mannschaftsergebnis der letzten drei Jahre),
- Kaderentwicklung (der letzten drei Jahre).

Die Förderung umfasst die Personalkosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Vergütung nach TVöD EG 13 Stufe 1 entstehen würden. Die entsprechenden Eingruppierungsmerkmale müssen vorliegen. Als Untergrenze für die Förderfähigkeit gelten Personalkosten, die dem Arbeitgeber-Brutto bei einer Vergütung nach TVöD EG 9a Stufe 1 entsprechen. Leistungssportpersonal (hauptberuflich) mit geringeren Kosten kann nicht bezuschusst werden. Damit soll ein Beitrag zur angemessenen Vergütung von hauptberuflichem Leistungssportpersonal geleistet werden. Unabhängig von der Laufzeit dieser Fördersystematik kann die Ober- und Untergrenze durch einen gemeinsamen Beschluss von Staatskanzlei und Landessportbund NRW angepasst werden.

Zum förderfähigen Leistungssportpersonal zählen haupt- und nebenberufliche(s)

- Landestrainer*innen,
- Stützpunkttrainer*innen,
- Trainer*innen mit besonderen Aufgaben (sportartspezifische Experten wie z.B. Technik-/Diagnostik-/Athletiktrainer*innen),
- Leistungssportpersonal für Management und Organisation mit einem Arbeitszeitvolumen >10h/Woche,
- Geringfügig beschäftigte Athletiktrainer*innen und Honorartrainer*innen mit einem Arbeitszeitvolumen von max. 10h/Woche und max. 450 EUR/Monat,

sofern die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen (s. Tabelle 3) erfüllt sind.

Tabelle 3: Qualifikationsvoraussetzungen für die vom Landessportbund NRW geförderten Trainer*innen und gefördertes Leistungssportpersonal.

	DOSB-Trainer*in Lizenz Leistungssport/ Qualifikation	Zusätzliche Voraussetzung/Bedingung
Trainer*innen (hauptberuflich oder nebenberuflich) mit >10h/Woche (z.B. Landestrainer*innen, Stützpunkttrainer*innen, Trainer*innen mit besonderen Aufgaben*) *d.h. Spezialist*innen wie Technik-/Diagnostiktrainer*innen auf LK- und NK2-Ebene	1) Diplomtrainer*in	Keine
	2) A-Lizenz	Keine
	3) B-Lizenz	Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in A- Lizenz Leistungssport zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
	4) C-Lizenz	<ul style="list-style-type: none"> • Diplomsporthelehrer*in/Diplomsportwissenschaftler*in oder Bachelor/Master Sportwissenschaft mit leistungssportlichem Schwerpunkt <u>und</u> • Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in B- und A-Lizenz Leistungssport zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Sonderfall: Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche	Für Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche gilt als Mindest-Qualifikationsvoraussetzung entweder eine der o.g. vier Optionen oder die Ausbildung zum/zur DOSB-Athletiktrainer*in der Trainerakademie Köln des DOSB.	
Geringfügig beschäftigte Honorartrainer*innen (max. 10h/Woche und max. 450 EUR/Monat)	Mindestens DOSB-Trainer*in B-Lizenz Leistungssport oder ein sportwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplom, Master, Bachelor).	
Geringfügig beschäftigte Athletiktrainer*innen (max. 10h/Woche und max. 450 EUR/Monat)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Zertifikat „Athletiktrainer*in im Nachwuchsleistungssport“ des LSB Nordrhein-Westfalen <u>oder</u> • Athletiktrainerausbildung des Spitzen-/Landesfachverbandes (Bedingung: Ausbildung muss vom Landessportbund NRW anerkannt sein). 	
Leistungssportpersonal für Management und Organisation**	Abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung	

** Leistungssportpersonal für Management und Organisation sind hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Landesfachverbände, denen die Koordination und Organisation aller Leistungssportfördermaßnahmen des Landesfachverbandes übertragen wird. Je nach Stellung im Verband können Sie als Leistungssportdirektor*in, Leistungssportkoordinator*in, Leistungssportreferent*in oder mit ähnlicher Funktionsbezeichnung tätig sein.

Ausnahme Maßnahmenförderung:

Maßnahmenförderung ist nur dann möglich, wenn die Leistungssportfördermittel des Landesfachverbandes die nicht anderweitig refinanzierten Personalkosten für Leistungssportpersonal übersteigen. In diesem Fall kann der Differenzbetrag für Maßnahmen – finanziert aus Eigenmitteln des Landessportbund NRW – verwendet werden. Die Maßnahmenförderung sollte dabei schwerpunktmäßig im Bereich NK2 eingesetzt werden, um damit der Forderung

der Bund-Länder-Vereinbarung in Bezug auf die Finanzierung von Maßnahmen für NK2-Athlet*innen nachzukommen.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen für Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK2) sind förderfähig:

- Sichtungsmaßnahmen für die Berufung von LK,
- Stützpunkttrainingsmaßnahmen für LK und NK 2,
- Kosten für Lehrgänge und Trainingslager (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) für LK und NK2 im In- und Ausland,
- Förderungs-, Qualifikations- und Sichtungswettkämpfen für LK und NK 2,
- Teilnahme von LK und NK 2 an Ländervergleichswettkämpfen,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer*innen, die LK und NK2 trainieren,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für LK- und NK2-(Wett-)Kampfrichter*innen,
- Sportgeräte bzw. Geräte für die Leistungsdiagnostik für LK und NK 2,
- Pädagogische und schulische Stützmaßnahmen für LK und NK 2, sofern nicht bereits über die Sportstiftung NRW abgedeckt,
- Unterbringung und Verpflegung in Voll- und Teilzeitinternaten in Nordrhein-Westfalen für LK und NK 2, sofern nicht bereits über die Sportstiftung NRW abgedeckt,
- Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung unterhalb der LK,
- Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik für LK und NK 2, sofern nicht von momentum (Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport Köln) durchgeführt und finanziert,
- Maßnahmen für LK und NK 2 zur Funktionsdiagnostik, Leistungsphysiologie, Physiotherapie und psychologischen Betreuung, sofern nicht bereits über den OSP Nordrhein-Westfalen abgedeckt,
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Verwaltungskosten der Stützpunktleiter*innen.

8. Antrags- und Nachweisverfahren

- Mit dem Antrag auf Leistungssportförderung, der bis 31.03. beim Landessportbund NRW zu stellen ist, ist das zu fördernde Leistungssportpersonal und die Maßnahmen unter Angabe der Jahresgesamtsumme für die jeweilige Stelle/Position zu benennen.
- Zusätzlich zum Antrag auf Leistungssportförderung ist für sämtliches zu förderndes Leistungssportpersonal der aktuelle Arbeitsvertrag (sofern erforderlich: Weiterleitungsvertrag) sowie die aktuell gültige Trainer*in-Lizenz vorzulegen. Bei Personalwechseln im laufenden Jahr sind die Arbeitsverträge und Trainer*in-Lizenzen zum entsprechenden Einstellungszeitpunkt vorzulegen.

Die Landesfachverbände stellen sicher, dass von sämtlichem aus Leistungssportfördermitteln gefördertes Leistungssportpersonal Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Anti-Doping und Prävention sexualisierter Gewalt im Sport unterzeichnet werden und dass bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

- Nach Beantragung der Fördermittel durch den Landesfachverband erfolgt die Auszahlung der Fördermittel auf Basis einer Förderzusage des Landessportbund NRW in möglichst vier gleichen Raten vierteljährlich in der Mitte eines Quartals.
- Die Fördermittel sind ausschließlich für die in der Förderzusage aufgeführten Zwecke in der dort vorgegebenen Höhe zu verwenden und nachzuweisen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen verbleiben beim Landesfachverband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.
- Die bewilligten Fördermittel sind vom Landesfachverband selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Die Weiterleitungsverträge müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.
- Dem Verwendungsnachweis, der bis 28.02. des Folgejahres beim Landessportbund NRW einzureichen ist, ist eine Kopie der Jahresgehaltsabrechnung je bezuschusstem/bezuschusster Mitarbeiter*in beizufügen.

9. Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt

- (1) Die „Fördersystematik Leistungssport 2022-2024 – Vorübergehend Olympische Verbände“ wurde von den Leistungssport Steuerungsgremien in Nordrhein-Westfalen am 22.04.2021 beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Umsetzung der vorstehenden Erläuterungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.